

## STIFTUNGSURKUNDE

---

Im Jahre eintausendneunhundertzweiundachtzig, den dreiundzwanzigsten Juli (23. 7. 1982) -----

bin ich Notar, Simon Graber, mit Sitz in Turtmann,

an die Gründungsversammlung der Stiftung "Altes Turtmann" gerufen worden, um über die Gründung der Stiftung "Altes Turtmann" eine öffentliche Urkunde aufzunehmen.

An der Gründungsversammlung, die heute um 20.30 Uhr im Gemeindehaus von Turtmann stattfindet, erscheinen folgende Stifter:

- Munizipalgemeinde Turtmann, vertreten durch
  - Herrn Franz Kalbermatter, Gemeindepräsident Turtmann, und
  - Herrn Gerhard Z'Brun, Gemeindeschreiber, Turtmann
  
- Bürgergemeinde Turtmann, vertreten durch
  - Herrn Franz Kalbermatter, Bürgerpräsident, Turtmann
  - Herrn Gerhard Z'Brun, Burgerschreiber, Turtmann

- Franz Kalbermatter, Gemeindepräsident, 3946 Turtmann
- Dr. Donat Jäger, Arzt, Visp
- Bregy Viktor, Kreisförster, Turtman
- Oggier Gustav, Kunstmaler, Turtmann
- Meyer Fritz, alt Gemeinderat, Turtmann
- Borter Bernhard, Werkleiter, Turtmann
- Oggier Alex, Direktor, Turtmann
- Grichting Alois, Proféssor, Brig
- Oggier Heinrich, Professor, Brig
- Steiner Amadeus, Kantonsgerichtsschreiber, Turtmann
- Speck Alfred, Schreinermeister, Turtmann
- Verkehrsverein Turtmann, hier vertreten durch dessen  
Präsidenten, Bregy Viktor, Turtmann
- die Gugler Turtmann, vertreten durch Kalbermatter Franz und  
Jäger Donat
- Ottenkamp & Jäger AG, Turtmann, vertreten durch Herrn  
Arnold Jäger, Turtmann
- Bringhen Hugo, Oberst, Visp

Die vorgenannten Stifter erklären, dass sie im Sinne von Art. 80 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung errichten wollen und bestimmen folgendes:

1. NAME

Die Stiftung trägt die Bezeichnung "Altes Turtmann".

2. ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Renovation und Erhaltung von historisch schützenswerten Gebäuden in Turtmann, insbesondere den Ankauf und die Renovation vom "Wäbihüs".

3. SITZ

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Turtmann.

4. MITTEL

Die Stifter widmen der Stiftung folgendes Vermögen:

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| - Municipalgemeinde Turtmann | Fr. 10'000.-- |
| - Burgergemeinde Turtmann    | Fr. 5'000.--  |

- Franz Kalbermatter	Fr. 500.--
- Dr. Donat Jäger	Fr. 500.--
- Bregy Viktor	Fr. 500.--
- Oggier Gustav	Fr. 500.--
- Meyer Fritz	Fr. 500.--
- Borter Bernhard	Fr. 500.--
- Oggier Alex	Fr. 500.--
- Grichting Alois	Fr. 500.--
- Oggier Heinrich	Fr. 500.--
- Steiner Amadeus	Fr. 500.--
- Speck Alfred	Fr. 500.--
- Verkehrsverein Turtmann	Fr. 500.--
- die Gugler Turtmann	Fr. 500.--
- Ottenkamp & Jäger AG	Fr. 500.--
- Bringhen Hugo	Fr. 500.--

---

Total	Fr. 22'500.--
(Franken zweiundzwanzigtausendfünfhundert)	=====

Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden.

Als Stifter mit Mitspracherecht an der Stifterversammlung gilt jeder, der der Stiftung den Betrag von mindestens Fr. 500.-- zugewandt hat.

Der Stifterbeitrag von Fr. 500.-- kann auch in mehreren Raten einbezahlt werden. Sobald die Zuwendungen eines Gönners den Gesamtbetrag von Fr. 500.-- erreicht haben, gilt dieser als Stifter mit Mitspracherecht an der Stifterversammlung.

## 5. ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

1. die Stifterversammlung
2. der Stiftungsrat
3. die Kontrollstelle

## 6. STIFTERVERSAMMLUNG

Die Stifter versammeln sich jedes Jahr mindestens einmal. Sie wählen den Stiftungsrat, den Präsidenten des Stiftungsrates und die Kontrollstelle. Sie genehmigen den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Jeder Stifter hat eine Stimme. Beschlossen und gewählt wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 7. STIFTUNGSRAT

### a) Zusammensetzung:

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Personen.

1 Vertreter der Munizipalgemeinde Turtmann

1 Vertreter der Burgergemeinde Turtmann

der Rest aus den übrigen Stiftern.

### b) Konstituierung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer für die erste Verwaltungsperiode beträgt zwei Jahre, später vier Jahre.

Die Mitglieder sind wieder wählbar.

### c) Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit des Stiftungsrates zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates; diesem kommt das gleiche Stimmrecht wie einem Mitglied zu. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### d) Vertretung

Für die Stiftung unterschreiben rechtsverbindlich zu zweien der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitglied. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder wird im Stiftungsrat festgelegt.

Der Stiftungsrat ist befugt, für das Sekretariat und die Verwaltung des Stiftungsvermögens Personen zu beauftragen, die ihm nicht angehören.

e) Aufgabe

Der Stiftungsrat unterbreitet der Stifternversammlung im Rahmen der Zweckumschreibung und der finanziellen Möglichkeiten die jeweiligen von der Stiftung an die Hand zu nehmenden Arbeiten und von der Stiftung zu leistenden Beiträge.

f) Verwaltung des Stiftungsvermögens

Ueber die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat legt alljährlich die Rechnung mit dem Bericht über seine Tätigkeit der Stifternversammlung vor.

8. KONTROLLSTELLE

Die Stifternversammlung ernennt für jede Verwaltungsperiode aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Rechnungen und berichten schriftlich über ihren Befund.

Als Rechnungsrevisoren können auch die Kontrollorgane der Gemeinde Turttmann bestimmt werden.

9. ABAENDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Die Stiftungsurkunde kann (zu beliebiger Zeit) von der Stifternversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Die Abänderungsvorschläge müssen vom Stiftungsrat begründet werden und sind mit der Einladung 14 Tage vor der Stifternversammlung schriftlich bekanntzugeben. Art. 85 und 86 ZGB bleiben vorbehalten. Ein gültiger Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefasst werden.

10. UNERREICHBARKEIT DES ZWECKES

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht erreichen, so kann die Stifterversammlung - nach Anhören der kantonalen Aufsichtsbehörde - die Mittel der Stiftung zu einem ähnlichen Zweck verwenden. Das Vermögen darf keinesfalls an die Stifter zurückfallen. Für das Vorgehen und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Art. 9.

Der Notar liest diese Urkunde den vorgenannten, ihm persönlich bekannten Urkundsparteien vor. Diese erklären, die Urkunde enthalte ihren Willen und unterzeichnen die Urschrift mit dem Notar.

Die Stifter:

Für den Verkehrsverein:

Für die Municipalgemeinde:

*Kabbematten*  
*[Signature]*

*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

Für die Bürgergemeinde:

*Kabbematten*  
*[Signature]*  
*J. Jäger*  
*Kabbematten*

*Leinhard Bogner*  
*seiner Spächting*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

Für die Gugler:

*Kabbematten*  
*J. Jäger*  
*Casimir Sustar*

Für die Ottenkamp & Jäger AG

*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

